Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

242 (4.9.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Sonntag, № 68. 4. September.

Den Schluß der 54. Sitzung, worin über den Bericht des Abg. Junghanns, die Zehntablösung betr., und den Bericht des Abg. Rindeschwender über die Sander'sche Motion, Preßfreiheit betr., diskutirt wurde, werden wir nachliefern. Ebenso den Bericht über die 55. Sitzung, worin Petitionen erledigt wurden.

Sechsundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Samstag, den 3. September 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Regierungskommissäre: Finanzminister v. Böckh, Ministerialrath Ziegler.

Die Tagesordnung führte zur Diskussion des Berichts des Abg. Hoffmann, das Eisenbahnschuldentilgungsgesetz und das Eisenbahnanlehen betr.

I. Diskussion über den Gesetzentwurf, die Eisenbahnschuldentilgungskasse betr. Wir haben den Bericht selbst bereits früher mitgetheilt.

Finanzminister v. Böckh: Hochgeehrte Herren! Es gewährt mir ein besonderes Vergnügen, die Diskussion mit der Erklärung beginnen zu können, daß die drei Gesetzesentwürfe, von denen es sich handelt, so, wie sie von der Kommission beantragt sind, zugleich als Vorschlag der Regierung angesehen werden können, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, die Mitwirkung des ständischen Ausschusses betreffend, der ich nachzugeben nicht ermächtigt bin.

Es freut mich, diese Erklärung abgeben zu können, weil diese Gesetze die wichtigsten sind, welche an diesem Landtage zu verhandeln, weil, wie ich Ihnen bei der Vorlage äusserte, in dieser Sache der Spekulation ein weites Feld geöffnet ist, also viele und erhebliche Meinungsverschiedenheiten nicht befremden dürften; weil endlich die Natur des Gegenstandes es besonders wünschenswerth macht, eine ungetheilte Meinung vor die Kammer zu bringen.

So einfach die ursprünglichen Vorschläge der Regierung waren, so kurz die Erörterungen. Mit Ihrer Kommission, sagte ich, werden wir die verschiedenen Plane, nach denen verfahren werden könnte, näher berathen. Dieses ist geschehen durch schriftliche Mittheilungen und wiederholte ausführliche Besprechungen.

Der Bericht Ihrer verehrlichen Kommission gibt Ihnen über diese Verhandlungen eine in's Einzelne gehende Auskunft, der ich nichts beizufügen habe. Nur der Veränderungen, welche der zweite Kommissionsvorschlag über das Anlehensgesetz enthielt, erwähnt er nicht, weil sie erst nach Vollendung des Kommissionsberichts von mir vorgeschlagen worden sind, in Folge einer Besprechung des Amortisationskassendirektors mit mehreren Bankiers über den ersten Entwurf. Diese Veränderungen werden wir bei den einzelnen Artikeln besprechen.

Im Allgemeinen über die vorliegenden Gesetzentwürfe zu sprechen, scheint mir überflüssig; bei den einzelnen Artikeln werde ich, wenn sie zur Erörterung kommen, das Nöthige bemerken, ich sage, das Nöthige, da der Gegenstand seiner Natur nach mit einiger Zurückhaltung behandelt werden muß, will man nicht Gefahr laufen, der Sache zu schaden, oder sich zu kompromittiren.

Einig über die Nützlichkeit und Größe des Anlehens, ist der Zweck des Gesetzes, es so wohlfeil als möglich zu machen, mit Bedingungen, deren Erfüllung voraussichtlich keine Verlegenheiten in späteren Jahren bereiten, und zur Erreichung dieses Zweckes gewisse Garantien festzusetzen. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, haben wir einverständlich mit Ihrer Kommission jeden Artikel festgestellt. Von diesem Gesichtspunkte muß jeder beurtheilt werden.

Meinem Wunsche, die vorliegenden Gesetze mit der Kammer, wie mit Ihrer Kommission, zu erledigen, werden Sie, hochgeehrte Herren, im Interesse der Sache entgegenkommen.

Auf diese Rede beginnt die spezielle Diskussion selbst; der Gesetzentwurf in 10 Artikeln wurde angenommen, ohne daß erhebliche Diskussionen stattfanden. Folgendes ist sein Inhalt.

Art. 1. Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benöthigten Kapitalien, sodann zur Verzinsung und allmäligen Rückzahlung derselben wird eine besondere Schuldentilgungskasse — die Eisenbahnschuldentilgungskasse — errichtet.

Art. 2. Die Führung der Eisenbahschuldentilgungskasse wird den Beamten der Amortisationskasse übertragen; sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums.

Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten.

Der Direktor ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich oder dem Interesse der Kasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen.

Die hierauf ergehenden Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

Art. 3. Die für die Eisenbahnschuldentilgungskasse bestimmten Einnahmen dürfen derselben unter keinem Vorwande entzogen werden.

Ausgaben, welche ihrem Zwecke fremd sind, können derselben unter keinem Vorwande zugewiesen werden.

Art. 4. Die Abhör der Rechnungen und die Ertheilung des Rechnungbescheids geschieht von der Oberrechnungskammer, so lang ihr die, durch das Edikt vom 16. März 1819 verliehene, unabhängige Stellung verbleibt.

Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

Art. 5. Dem landständischen Ausschusse, welcher im ersten Semester nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs einberufen wird, muß auch die Rechnung und Bilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden,

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Art. 6. Als ständige Dotation für Zinsen, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahnschuldentilgungskasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zugewiesen.

Art. 7. So weit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Zinsen, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen.

Art. 8. Wenn die disponibeln Mittel der Kasse periodisch nicht zu den Zwecken derselben verwendet werden können, so kann sie von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch mit keiner längeren, als einer einvierteljährigen Aufkündigungsfrist und gegen, vollkommene Sicherheit gewährende, Deckung.

Die Frage, ob im einzelnen Fall die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der kollegialischen Entscheidung des Finanzministeriums.

Art. 9. Die bisherigen Verwendungen für den Eisenbahnbau, welche in Folge des Gesetzes vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XIV.) von der Amortisationskasse bestritten wurden, bis zum 31. Dezember 1841 im Betrage von 2,874,554 fl., werden hiemit als verzinslicher und rückzahlbarer Vorschuß der Amortisationskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse anerkannt.

Art. 10. Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse einen Theil der Verfassung.

II. Diskussion über den Gesetzentwurf, das Eisenbahnanlehen betr.

Auf die Bemerkung des Berichterstatters, daß der erste Artikel des Gesetzentwurfs in Zusammenhang stehe mit den auf S. 492 des Berichts stehenden Anträgen der Kommission, werden zunächst diese zur Diskussion ausgesetzt. Sie lauten: a) die Kammer möge in einer Adresse an Se. königl. Hoh. den Großherzog die unterthänigste Bitte aussprechen, dem nächsten Landtag zu Unterstützung des Eisenbahnunternehmens ein Gesetz über die Emittirung von unverzinslichen Kassenanweisungen im Betrage von zwei Millionen vorlegen zu lassen, welche zu allen Zahlungen an die Staatskassen gleich baarem Gelde verwendet, bei den Hauptstaatskassen jederzeit in baares Geld umgewechselt werden können, und durch einen gesetzlichen Tilgungsfond nach und nach wieder eingezogen werden.

b) In dem Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse die proponirte Rückzahlung des Vorschusses der Amortisationskasse im Betrag von 2,874,554 fl. zu streichen und dafür zu setzen: „nach Bedürfniß der Amortisationskasse," und

c) in dem gegenwärtigen Artikel 1 als zu kontrahirendes Anlehen die Summe von 12 Millionen zu bestimmen.

Finanzminister v. Böckh erklärt, daß er gegen die Adresse nichts einzuwenden habe; was die Sache selbst betreffe, so sey dies ein Gegenstand, über den verschiedene Ansichten obwalten könnten; ihn näher zu erörtern bleibe dem nächsten Landtage vorbehalten.

Folgendes ist der Gesetzentwurf selbst.

Art. 1. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des Gesetzes vom Heutigen, ihre Errichtung betreffend, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von zwölf Millionen Gulden zu kontrahiren. Diese Summe, welche den Verkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth voraussetzt, ist verhältnißmäßig zu vermindern oder zu vermehren, nachdem der Verkauf derselben über oder unter dem Nominalwerthe stattfinden wird.

Art. 2. Das Anlehen ist durch den Verkauf von $3^1/_2$- oder 4 prozentiger, auf den Inhaber lautender und von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer Partialobligationen zu machen.

Der Inhaber von Partialobligationen kann dieselben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen einschreiben lassen.

Die Zinsen werden halbjährlich bezahlt und können nach Wahl der Kreditoren bei allen großherzoglichen Staatskassen oder in Frankfurt bei dem damit beauftragt werdenden Banquier erhoben werden.

Art. 3. Zur allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfonds festgesetzt, der gleich im ersten Jahre wenigstens ein halbes Prozent des Kapitals betragen, und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Prozent seines Betrages anwachsen muß.

In den ersten zehn Jahren darf dieser Tilgungsfonds nicht höher als auf ein Prozent mit dem gleichen Zuwachs bestimmt werden.

Art. 4. Der Tilgungsfonds wird zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen in Nomialbetrag verwendet.

Nach Ablauf der ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufgekündigt werden; im ersten Fall sind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen wie bei Verwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu bestimmen.

Art. 5. Der Anlehensunternehmer hat den Verkaufspreis der Partialobligationen in den durch das Finanzministerium vor der Begebung des Anlehens zu bestimmenden und in das Sumissionsformular aufzu-

nehmenden Raten je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl von Partialobligationen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse baar zu bezahlen, auch zur Sicherheit für die Vollziehung des ganzen Geschäfts eine Kaution von 500,000 fl. zu stellen, die nach Einzahlung der ersten Hälfte des Anlehens auf 300,000 fl. und nach Einzahlung von drei Vierteln des Anlehens auf 150,000 fl. beschränkt wird.

Art. 6. Die Summen, auf welche die Partialobligationen ausgefertigt werden sollen, wie viele von jeder Gattung und mit welchen Zinszahlungsterminen, wird das Finanzministerium nach der Begebung des Anlehens bestimmen, unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Anlehensunternehmers.

Art. 7. Die Zinsraten, welche auf den Partialobligationen, die der Anlehensunternehmer für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat derselbe der Eisenbahnschuldentilgungskasse gleichzeitig mit dem Kaufpreis für das Kapital zu vergüten. Ebenso hat die Eisenbahnschuldentilgungskasse dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinslauf erst nach der Einzahlung des Kapitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfang des Zinsenlaufs zu ersetzen.

Art. 8. Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Konkurrenz und Publizität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Art. 9. Die Konkurrenten haben ihre Gebote durch Sumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

Art. 10. Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden lauten, und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Konkurrent die im Art. 5 festgesetzte Kaution noch vor Eröffnung der Sumissionen gestellt hat.

Art. 11. Die Sumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der festgesetzten Stunde demselben übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist. In Gegenwart sämmtlicher Sumittenten werden sodann die abgegebenen Sumissionen unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

Art. 12. Vor Ablauf von 48 Stunden sind die Sumissionen in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämmtlicher Konkurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Finanzminister das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Tisch gelegt hat.

Art. 13. Nach Eröffnung der Summissionen hat der Finanzminister zu erklären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt oder nicht. Im ersten Falle wird er entweder Demjenigen der Konkurrenten, welcher das höchste Gebot auf $3\frac{1}{2}$prozentige Partialobligationen, oder Demjenigen, der das höchste Gebot auf 4prozentige Partialobligationen abgegeben hat, das Anlehen zuschlagen, bei gleichen Geboten Demjenigen, für den das Loos entscheidet; im letzteren Falle wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebotes eröffnen und sämmtlichen Sumittenten zur Einsicht vorlegen.

Art. 14. Innerhalb des zwischen der Niederlegung und Eröffnung der Sumissionen liegenden Zeitraums von höchstens 48 Stunden bleiben die Sumittenten für die gemachten Angebote verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieser Zwischenzeit ein wichtiges politisches Ereigniß zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, welches einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt haben dürfte.

Der Sumittent, der in Folge eines solchen Ereignisses sein Gebot zurückzuziehen sich berechtigt hält, hat dieses vor Eröffnung der Sumission zu erklären, und im Falle seine Erklärung von Seiten des Finanzministers als unbegründet angefochten wird, sich der Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel gegen dessen Ausspruch, zu unterwerfen.

Art. 15. Das niederste Gebot, um welches die eine oder die andere Gattung von Partialobligationen zugeschlagen werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach vorheriger Vernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Direktor der Amortisationskasse mit konsultativer Stimme beizuziehen ist, und nach vorheriger Zustimmung des landständischen Ausschusses. Die Berathung des Finanzministeriums und des landständischen Ausschusses kann erst eintreten, nachdem die Sumissionen unter gemeinschaftliches Siegel gelegt worden sind.

Art. 16. Wird keines der höchsten Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens mit Banquierhäusern, welche sich zu Leistung der Art. 5 erwähnten Kaution anheischig machen, Unterhandlung zu pflegen, und das Staatsministerium auf dessen Vortrag und nach vorheriger Zustimmung des landständischen Ausschusses zu entscheiden, ob und an welches der Banquierhäuser die Begebung des Anlehens auf den Grund der Vertragsentwürfe stattfinden soll.

Art. 17. Die Verhandlungen mit dem landständischen Ausschuß werden nach den Bestimmungen des Amortisationskassegesetzes gepflogen und dem nächsten Landtag vorgelegt.

Art. 18. Wird auch keines der auf diesem Wege erzielten Angebote annehmbar errachtet, so ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Anlehen in der Beschränkung auf den budgetmäßigen Bedarf für die Jahre 1842 und 1843 durch allmähligen Verkauf 4prozentiger Partialobligationen in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu kontrahiren.

Ueber die Beischaffung des weitern Kapitalbedarfs für den Eisenbahnbau ist dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.

Die Artikel 1 — 14 werden ohne längere Diskussion angenommen. Bei Art. 15 aber beginnt eine längere Debatte, welche vom Hrn. Finanzminister v. Böckh mit folgendem Vortrag eröffnet wird:

Schon beim Beginnen der Diskussion habe ich Ihnen erklärt, daß ich nicht ermächtigt sey, zu der von Ihrer verehrlichen Kommission vorgeschlagenen Mitwirkung des ständischen Ausschusses bei dem Abschlusse des Anlehens, die Zustimmung der Regierung zu geben.

Ich muß Ihnen dieses jetzt bei der Diskussion der

Artikel, in welchen diese Mitwirkung näher bestimmt ist, wiederholen.

Die Gründe der Regierung beziehen sich nicht auf dieses Anlehen, sie sind ganz allgemeiner Natur.

Der §. 57 der Verfassungsurkunde sagt: „ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden." Die Frage: ob ein Anlehen gemacht werden soll und in welchem Betrag, ist ihrer Zustimmung bedürftig; diese Frage ist im Wege der Gesetzgebung — durch Vereinbarung der Regierung mit den Ständen, zu entscheiden; der Vollzug aber ist Sache der Regierung, wie der Vollzug aller Gesetze; er ist nicht gemeinschaftlich von der Regierung und den Ständen zu bewirken, noch weniger von der Regierung und einem Ausschuß der Stände. — So wird es auch in andern Staaten gehalten, in größeren und kleineren, die eine Verfassung haben, welche nicht ganz spezielle Bestimmungen darüber enthält.

Ihre verehrliche Kommission führt in ihrem Berichte an: Das Amortisationskassengesetz vom 31. Dezember 1831 weise dem ständischen Ausschuß ohnehin schon derartige Geschäfte zu. Diese Behauptung verdient eine nähere Beleuchtung.

Das Amortisationskassegesetz überträgt dem Ausschuß die Befugniß der Stände, den Konsens zu einem Anlehen, wenn es den Betrag von 500,000 fl. nicht übersteigt, zu geben oder zu verweigern.

Art. 14 sagt: Der landständische Ausschuß hat durch die Regierungskommission dem Staatsministerium zu erklären: „ob er zu einem Anlehen seine Zustimmung gebe, und bis zu welchem Betrag."

Das Amortisationskassegesetz weist also dem landständischen Ausschuß bei Anlehen von niederem Betrag gerade die Befugnisse zu, die nach Ansicht der Regierung den Ständen bei größeren Anlehen zukömmt, die Mitwirkung bei Entscheidung der Frage: ob ein Anlehen gemacht werden solle, und in welchem Betrag.

Sie gibt ihm aber noch eine weitere Befugniß, wird Ihre verehrliche Kommission sagen. Allerdings!

Der Art. 15 bestimmt:

„Das von dem ständischen Ausschuß konsentirte An„lehen wird von der Tilgungskasse unter Aufsicht „und Leitung des Finanzministeriums ne„goziirt, welches die Verhandlungen vor dem Abschluß „dem ständischen Ausschuß mitzutheilen und dessen Er„innerungen und begründete anderweite Vorschläge mit „sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vor„zulegen hat, das über die Art und Weise, wie „das Anlehen gemacht werden soll, definitiv ent„scheidet."

Diese Wirksamkeit des landständischen Ausschusses ist sehr verschieden von der, welche Ihre Kommission demselben in den Artikeln 15 und 16 des Gesetzesentwurfes zutheilen will.

Das Amortisationskassegesetz räumt ihm die Befugniß ein, dem Staatsministerium einen guten Rath zu geben, der auf gleicher Linie steht, wie der Rath, den ihm das Finanzministerium gibt. Beide kann das Staatsministerium, dem die definitive Entscheidung über die Art und Weise zusteht, wie das Anlehen gemacht werden soll, beachten oder nicht.

Die Vorschläge Ihrer verehrlichen Kommission weisen dem landständischen Ausschuß gegenüber dem Staatsministerium nicht diese in der That untergeordnete Rolle, sondern eine ganz andere zu; sie setzen denselben dem Staatsministerium wenigstens gleich; sein Veto zernichtet jeden Beschluß dieser höchsten Staatsbehörde; die Regierung müßte sich über den Vollzug des Gesetzes erst mit dem landständischen Ausschuß vereinbaren, wie sie sich mit den Ständen vereinbaren muß über das Anlehensgesetz.

Nach §. 51 der Verfassung besteht ein ständischer Ausschuß, „dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die von dem letzten Landtag, mit Genehmigung des Großherzogs, an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist."

Die Verfassung weist dem Ausschuß die Wirksamkeit, welche ihm Ihre verehrliche Kommission zutheilen will, nicht zu, und Sie werden in der That nicht erwarten, daß der Großherzog jemals eine solche, in das Recht des Vollzugs übergreifende, die Regierung beschränkende, Wirksamkeit desselben zu genehmigen geneigt seyn dürfte.

Auch für das Anlehen vom Jahr 1820, sagt Ihre verehrliche Kommission, war die Mitwirkung des ständischen Ausschusses gesetzlich vorbehalten. Dies scheint mir ein Irrthum zu seyn.

Das Anlehen wurde durch Beschluß der zweiten Kammer vom 11. August 1820 konsentirt, am 13. den Bankiers Goll und Söhne und Haber sen. zugeschlagen. Weder der Beschluß der zweiten Kammer, noch das im Regierungsblatt publizirte Gesetz enthält eine Silbe von der Mitwirkung des ständischen Ausschusses, der, da das Anlehen während des Beisammenseyns der Stände gemacht wurde, gar nicht eristirte und nicht eristiren konnte.

Meine Herren! Ich spreche nicht gerne von dem Landtage von 1820. Wer die Geschichte desselben kennt, wird mir dies zu gut halten.

Nach der aktenmäßigen Relation des Finanzministers kamen Sonntags den 13. August die landständische Sektion des Staatsministeriums, drei Mitglieder der ersten Kammer, der Präsident und sechs Mitglieder der zweiten Kammer in dem Saale der letztern zusammen. Sie ließen die konkurrirenden Bankiers vorkommen, eröffneten ihre Gebote, und schlugen in gemeinschaftlichem Einverständniß das Anlehen Demjenigen zu, von dem sie glaubten, er habe das höchste Gebot abgegeben, was sich aber später als irrig erwies, indessen nicht mehr abgeändert werden konnte.

Dies ist das Präzedenz, dessen Ihre verehrliche Kommission erwähnt, das sie aber weder näher gekannt hat, noch näher kennen konnte.

Der Landtag von 1820 war durch das Uebergewicht der Regierung in seinen Folgen sehr wohlthätig, aber kein Muster verfassungsmäßiger Behandlung der Geschäfte. Die Regierung wird sich in dieser Beziehung auf die Vorgänge desselben nie berufen, und Sie, meine Herren! werden sich desselben gleichfalls zu enthalten alle Ursache haben.

Dem großherzoglichen Staatsministerium und insbesondere dem Finanzminister, glaubt Ihre verehrliche Kommission, sollte der Beirath des landständischen Aus-

schusses nur angenehm seyn. Es ist in der That so. Ich muß aber zurückweisen, was mir „persönlich" nur angenehm seyn könnte. Die Verantwortlichkeit auf den landständischen Ausschuß zu werfen, oder sie wenigstens mit den Mitgliedern desselben zu theilen, hat in einer Sache, bei der in keinem Falle Lorbeeren zu ernten sind, viel Einladendes. Noch einladender wäre es, die ganze Ständeversammlung i'ns Mitleiden zu ziehen. Die Umständlichkeit, deren Ihre Kommission erwähnt, wären nicht größer, als bei dem landständischen Ausschuß, denn beide hätten nur eine einfache Frage zu beantworten: Der Entscheidung des Staatsministeriums zuzustimmen oder dieselbe zu verwerfen. Darin könnte ich also kein Hinderniß finden. Zu kostspielig wäre es auch nicht, die Ständeversammlung einzuberufen, wenn es nicht zweifelhaft wäre, ob ihre Mitwirkung etwas nützen würde, wenn es nicht richtig wäre, was Ihre verehrliche Kommission behauptet, daß der Vorbehalt der Genehmigung der Stände derartigen Geschäften nicht angemessen sey.

Aber wichtiger als alle diese Betrachtungen ist der konstitutionelle Punkt. Es soll und darf keine Vermischung der Gewalten eintreten. Dies fordert das Interesse des Landes. Die Stände treten aber aus ihrer verfassungsmäßigen Lage, wenn sie Theil nehmen an Vollzugsverhandlungen; sie sind dann nicht mehr tüchtig zur Kontrole der Regierung. Sie sind Niemand verantwortlich, der ständische Ausschuß ist es auch nicht; sie sind deswegen nicht tüchtig zu Vollzugsverhandlungen.

Was scheinbar die ständische Wirksamkeit erhöht, würde sie in der That untergraben und mit der Zeit vernichten. Was die Kommission will, ist selbst gegen das ständische Interesse.

Wenn Ihre verehrliche Kommission die Entscheidung der Frage: ob ein annehmbares Gebot vorliege, oder wie das niederste annehmbare Gebot zu bestimmen sey, lediglich und ohne alle Beschränkung dem Staatsministerium zu überlassen für bedenklich hält; wenn sie glaubt, bei der großen Wichtigkeit der Sache sey eine Verantwortlichkeit für eine solche gesetzlich überlassene Entscheidung nicht denkbar; wenn sie deswegen noch mehrere Personen in den Rath ziehen will, so hat sie die unbestreitbare Erfahrung aus dem Auge verloren, daß die Verantwortlichkeit mit der steigenden Zahl der Theilnehmer eines Rathes oder einer That sinkt, und nur da besteht, wo sie sich auf wenige Individuen beschränkt.

Wer rathlos seyn will, suche sich viele Rathgeber, wer unverantwortlich seyn will, viele Theilnehmer.

Uebrigens, meine Herren, ist es — wenigstens von meiner Seite — keine neue Theorie, daß die Stände keinen Theil nehmen sollen an dem Vollzug des Anlehensgesetzes; ich habe vor 22 Jahren darüber gedacht, wie heute.

Ich will die Ehre haben, Ihnen einen Bericht vom 25. Juli 1820, den ich damals als Rath des Finanzministeriums verfaßt habe, vorzulesen.

„Finanzministerium.

Karlsruhe, 25. Juli 1820.

Die Vorstellung der Bankiers Goll und Söhne in Frankfurt und Haber sen. dahier vom 21. et pr. 25. d. M. dieses, das Hauptanlehen betreffend, ist nach

Beschluß

Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog mit folgender Bemerkung ehrerbietigst vorzulegen:

Die Bankiers Goll und Haber begehren die Annahme ihrer Propositionen innerhalb wenigen Tagen.

Wenn Gründe zur Beschleunigung der Sache vorliegen, so können sie doch nie eine Uebereilung rechtfertigen.

So lange die Stände das Anleihen nicht genehmigt haben, ist eine verbindliche Zusage unter jeder Bedingung rechtlich unmöglich, daher die Beschleunigung der Sache auf der Genehmigung des Anleihens von den Ständen beruht. Ist diese erfolgt, dann kann die Sache einen raschen Gang nehmen, immer ist aber hierbei nothwendig, die ausgedehnteste Konkurrenz eintreten zu lassen, da hierin das einzige Schutzmittel gegen künftige Vorwürfe, daß man das Anleihen wohlfeiler hätte erhalten können, liegt, und es ist dieses um so nothwendiger, je unbedingter der Grundsatz, den Ständen auf die Negoziation und den Abschluß des Anleihens, als Sache des Vollzugs, keinen Einfluß zu gestatten, in Anwendung kommt.

Da wir in dieser Angelegenheit nur Gutachten zu geben haben, die Entscheidung über die endliche Annahme oder Verwerfung vorkommender Propositionen aber vor großherzogliches Staatsministerium gehört, so sehen wir einer höchsten Entschließung entgegen, ob den Bankiers Goll und Haber nach unserer Ansicht geantwortet werden soll, oder ob und welche andere Maßregeln in gegenwärtigem Falle eintreten sollen."

War damals meine Stimme zu schwach, um die im folgenden Monat eingetretene unregelmäßige Geschäftsbehandlung zu verhindern, so hoffe ich, sie soll es heute nicht seyn; ich hoffe, die Stände des Großherzogthums werden den Grundsätzen der konstitutionellen Monarchie huldigen, welche die Regierung festzuhalten verpflichtet ist.

In der heutigen Sitzung wurden in den landständischen Ausschuß gewählt die Abg. Bekk mit 49, Hoffmann mit 35, v. Itzstein und Bader mit 33, Helbing und Schaaff mit 29 Stimmen. Nächst ihnen erhielten die meisten Stimmen die Abg. Goll 28, Sander 27.

Sodann wurde zur Verloosung geschritten, um die Reihenfolge des Austritts aus der Kammer zu bestimmen.

In's erste Viertel kommen die Abg. Bassermann, Bekk, Dörr, Fischer, Gastroph, Hecker, Hoffmann, Kuenzer, Reichenbach, Rettig, Sander, Schanzlin, Wagner, Welcker, Wetzel.

In's zweite: Bader, Baum, Binz, Bissing, Blankenhorn-Krafft, Bleidorn, Böhme, Fauth, Jörger, Knapp, Lenz, v. Neubronn, Posselt, Richter, Rindeschwender, Waag.

In's dritte: Bannwarth, Goll, Gottschalk, Helbing, Hermann, Junghanns, Leiblein, Löffler, Metzger, Mördes, Müller, Seltzam, Trefurt, Vogelmann, Weller, Welte.

In's vierte: Gerbel, Grether, Hundt, v. Itzstein, Lang, Martin, Mathy, Meyer, Platz, Regenauer, Schaaff, Schmidt, v. Stockhorn, Zittel, Züllig, Landamt Lahr.

Bassermann: Der Herr Finanzminister hat gesagt, der Antrag der Kommission in Bezug auf die Mitwirkung des landständischen Ausschusses sey verfas-

sungswidrig; ich kann dies nicht zugeben. Die Verfassung will, daß die Stände die Ausgaben verwilligen; votiren wir nun hier ein Anlehen zum Nominalwerth von 12 Millionen, so wissen wir nicht, welches die wahre Ausgabe ist, die wir votiren, wenn wir uns nicht eine Stimme bei der Abschließung des Anlehens, unsere Zustimmung zu den Bedingungen desselben vorbehalten, denn von ihnen hängt ab, welches der Effektivbetrag der Schuld ist, die der Staat kontrahirt. Verfassungsgemäß ist es nun ohne Zweifel, daß die Stände, wie im Budget ja geschieht, zu bestimmten Summen ihre Zustimmung geben, und es wäre also eigentlich ein Recht der Kammer, hier beim Anlehen mitzuwirken; zeigt es sich unthunlich, die ganze Kammer deshalb einzuberufen, so mag sie doch wohl dem Ausschuß, der sie repräsentirt, ihr Votum übertragen können. Dies ist meine Ansicht, und sie ist, wie ich glaube, vereinbar mit der konstitutionellen Monarchie, vereinbar auch mit dem monarchischen Prinzip. Der Herr Finanzminister selbst hat gesagt, es wäre angenehm, die Verantwortlichkeit mit den Ständen zu theilen; ist nun unser Antrag kein Eingriff in das Vollzugsrecht der Regierung, wie er es denn wirklich nicht ist, so nehme er unser Erbieten, die Verantwortlichkeit mit ihm zu theilen, an. Die Berufung auf den Landtag von 1820 kann ich nicht zugeben; es war dies der erste Landtag nach Gründung der Verfassung, und die Regierung hatte auf ihm noch ein gewisses Uebergewicht, ohne welches überhaupt die Verfassung noch segensreicher wirken würde.

Gottschalk stimmt für den Kommissionsantrag, der im Interesse der Regierung selbst sey; er stimme nicht dafür aus Mißtrauen gegen den Hrn. Finanzminister, um ihn zu kontrolliren; aber es handle sich doch um sehr bedeutende Summen, und da sey eine Mitwirder Stände immer erwünscht.

Junghanns: In der Verfassung selbst ist die Ausdehnung der Rechte des landständischen Ausschusses in der Weise, wie die Kommission sie beantragt, nicht begründet; die Verfassung weiß nur von Einem Falle, wo ausserordentliche Befugnisse ihm zustehen, das ist der Fall eines Kriegs. Die Aufgabe des ständischen Ausschusses ist ferner nicht, in die Verwaltung thätig einzugreifen, sondern sie zu kontrolliren; der Antrag der Kommission will sie erweitern in erster Richtung. Liegt dies nicht an sich in der Verfassung begründet, so fragt sich weiter: ist es nothwendig, ist es zweckmäßig, daß die Rechte des Ausschusses in der beantragten Weise erweitert werden? Die Frage ist verneinend zu beantworten. Nothwendig ist's nicht, denn das Gesetz über das Anlehen, von dem es sich handelt, bestimmt genau die Gränzen desselben, so wie die Formen, unter denen es abgeschlossen werden soll, in Bezug auf den Zinsfuß. Zweckmäßig ist's nicht, weil es nicht gut ist, wenn zu viele Personen bei einem Geschäfte mitwirken, wo Schnelligkeit und Geheimniß, Verschwiegenheit vor allem nöthig sind, um es mit Vortheil abzuschließen. Es ist aber um so weniger Veranlassung da, hier eine hemmende Fessel der Regierung anzulegen, als es eine Thatsache ist, daß die von Baden abgeschlossenen Anlehen mit solcher Geschicklichkeit, solchem Vortheil für das Land abgeschlossen worden sind, daß sie auch Nachbarstaaten zum Muster geworden siud. Die Regierung aber, so ist meine Ueberzeugung, wird nie darauf eingehen, das Gesetz gut zu heißen, wenn es solche sie beschränkende Bestimmungen enthält; die Kammer kann nicht eine Vollzugsbehörde werden. Ich stelle daher den Antrag, in den betreffenden Paragraphen die Sätze, welche das Mitwirkungsrecht des ständischen Ausschusses in Anspruch nehmen, zu streichen.

Schaaff unterstützt diesen Antrag.

Rindeschwender: Ich muß diesmal gegen meine Gewohnheit der Kommission untreu werden; in Folge der heutigen Diskussion hat sich meine Ueberzeugung geändert. Drei Punkte sind es, welche zu bedenken sind: 1) Nehmen wir bei der Wahl des ständischen Ausschusses nicht Rücksicht auf seine Aufgabe als kontrollirende Behörde, wir nehmen Rücksicht auf Kenntniß des Staatsrechnungswesens, geeignet, in dieser Hinsicht seine Aufgabe zu lösen, ist er damit nicht auch zugleich geeignet zur Mitwirkung bei Geldoperationen. 2) Ist zu wünschen, daß bei solchen Geldgeschäften es so Wenige als möglich sind, die rathen und helfen, da bei Vielen das Geheimniß nie so gewahrt ist, als bei Wenigen, und aus diesem Umstande leicht Nachtheile für das Land herbeigeführt werden können. 3) Ist der ständische Ausschuß nur zur Kontrolle da, nicht selbst mitwirkend, denn sonst müßte er auch mit verantwortlich seyn. Das Recht der Kammer ist gewahrt, indem sie zum Gesetz selbst mitwirkt; sie hat das weitere Recht, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie glaubt, daß sie pflichtwidrig gehandelt haben. Für verfassungswidrig halte ich übrigens den Kommissionsantrag nicht; es wird ja zugegeben, daß er der Zustimmung der ersten Kammer sowie der der Regierung bedarf, wenn er Gesetzeskraft erlangen soll.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe auch denselben nicht als verfassungswidrig bezeichnet, sondern nur gesagt, daß ich ihn dem Geist einer konstitutionellen Verfassung für widersprechend halte.

Sander: Um zu beurtheilen, ob der Antrag der Kommission unstatthaft sey oder nicht, muß man zunächst sich die Frage stellen: was ist das Wesen des Ausschusses? Wirft man einen Blick auf andere konstitutionelle Staaten ausserhalb Deutschland, auf England z. B. und Frankreich, so finden wir dieses Institut gar nicht, wohl aber in den meisten deutschen konstitutionellen Staaten. Dieser Ausschuß ist eine öffentliche Einrichtung, die Deutschland eigenthümlich ist, und so alt, als die landständische Verfassung überhaupt. Der Ausschuß ist die Repräsentation der Stände während der Abwesenheit der ganzen Korporation, so in Württemberg namentlich; in verschiedenen Staaten sind die Befugnisse dieses Ausschusses verschieden, Hauptgrundsatz bei allen aber ist es, daß er zu gewissen, in der Verfassung nicht ausdrücklich bezeichneten Dingen mitwirke; sie näher zu bezeichnen in concreto, ist dann den Faktoren der Gesetzgebung überlassen. Weiter will auch der Kommissionsantrag nichts, er ist daher auch nicht verfassungswidrig. Man sagt nun, daß die Mitwirkung zu der Bestimmung über die näheren Bedingungen des Anlehens nicht in den Bereich ständischer Rechte, und daher auch nicht zu den Befugnissen des ständischen Ausschusses gehöre. Das ist nicht richtig. Die Stände bestimmen nicht blos die Summen des Anlehens, sondern sie müssen auch die

Bedingungen, die Anerbietungen der Uebernehmer prüfen, da von ihnen der wahre Betrag der Schuld abhängt. Kann die Kammer aus formellen Gründen dieses Recht nicht ausüben, so mag es dem Ausschuß übertragen werden, bei dem jene Gründe wegfallen, denn das Recht, das die Kammer hat, hat auch der Ausschuß. Man sagt: die Kammer und der Ausschuß seyen keine Vollzugsbehörden; aber im Gesetz selbst sind unzweifelhafte Vollzugsbestimmungen enthalten, so z. B. die Bestimmungen über den Zinsfuß.

Die Gründe gegen den Kommissionsantrag sind daher weder in der Verfassung noch im Vollzugsrecht der Regierung begründet, sie werden einzig hergenommen vom Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, indem viele Rathgeber bei solchen Geschäften nicht gut seyen: aber auch hierauf kommt es nicht an, sondern die Frage ist die, ob zwei Faktoren beim Abschluß des Anlehens mitwirken sollen, oder nur einer, ob Stände und Regierung, oder letztere allein. Ist ersteres der Fall, und ich glaube es ist so, so kommt es auf 10 Personen mehr oder weniger nicht an. Die Regierung will sich allein den Vollzug des Geschäftsund dadurch größeres Recht sich vorbehalten. Dies ist nicht im Interesse der Kammer; daher auch kein Grund da, vom Kommissionsantrag abzugehen.

Finanzminister v. Böckh: Wenn der Herr Abg. Sander behauptet, es solle blos geschehen; was in der Befugniß der Kammer liege, so irrt er, denn der Ausschuß hat nur guten Rath zu geben, den das Staatsministerium annehmen kann oder nicht, wie den Rath eines einzelnen Ministeriums auch. Ich wiederhole es, Mitwirkung vieler Personen zu einer solchen Geldoperation ist durchaus nachtheilig; je weniger Personen dabei beschäftigt sind, um so besser ist es, und am besten vielleicht wäre es, wenn nur Einem solche Geschäfte übertragen würden, wie in Frankreich; Geheimniß, Verschwiegenheit ist hier das Wesentliche, wie in der Diplomatie. Wer am besten zu schweigen weiß, ist in der Regel der beste Diplomat.

(Schluß folgt.)

Tagesordnung der 54sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer auf Montag, den 5. September, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Nachträgliche Berichte der Budgetkommission: a) von Itzstein — das mühlburger Thor betreffend; b) von Hoffmann — Ergänzung des Budgets der Amortisationskasse betreffend. 3) Diskussion des Berichts des Abg. Helbing, Weinhandel und Weinproduktion betreffend. 4) Diskussion des Berichts, das ausserordentliche Budget, Verwendung von Ueberschüssen zu Straßen betreffend. 5) Fortsetzung der Diskussion, die provisorischen Gesetze betreffend. 6) Petitionsberichte.

Tagesordnung der 17ten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer auf Montag, den 5. September, Vormittags 10 Uhr. 1) Zweiter Kommissionsbericht über das Gesetz wegen Erhöhung der Hundstaxe (v. Rüdt). 2) Bericht über das ausserordentliche Budget (v. Reck). 3) Bericht über die Gesetzentwürfe wegen Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, des Eisenbahnanlehens und des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse (v. Reck). 4) Diskussion über die Adresse wegen Verlängerung des Termins für den Staatszuschuß.

Rede des Abg. Herrmann, das Landesgestüt betreffend.

(Nachtrag.)

Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Binz, für das Landesgestüt die 30,000 Gulden für Ankauf der Zuchthengste zu verwilligen; ich möchte aber, daß auch Zuchtstuten und nicht allein Zuchthengste angekauft würden. Denn in allen Landesgestüten, die ich auf meinen ökonomischen Reisen in Württemberg, Bayern, Sachsen und Hessen gesehen habe, habe ich nebst den edelsten Hengsten auch die schönsten und edelsten Mutterstuten angetroffen. Was die hohe Kammer für diese Staatsanstalt verwilligt, befördert das materielle Interesse des ganzen Landes und namentlich der Landwirthe, auf denen doch bekanntlich die Staatslasten größtentheils ruhen! —

Die Hauptsache bei einem Landesgestüt ist, daß nur Zuchtpferde von edler Rasse angekauft werden, und nur von solcher Rasse, die für die Bedürfnisse und Lokalitäten des Landes passen. — Allein zur konstanten Erhaltung einer edlen Rasse gehören nebst den Hengsten vorzüglich auch Stuten. Denn die Fortpflanzung einer edlen Rasse auf Generationen hinaus ist hauptsächlich durch eine ausgewählte Paarung bedingt, und diese muß auf reiner Inzucht beruhen. Ohne diese wesentlichen Bedingungen wird der Hauptzweck eines Landesgestüts, so wie jeder Anstalt zur Veredlung des landwirthschaftlichen Viehstandes nur unvollständig erreicht und eine Ausartung der Rasse unvermeidlich eintreten. — Daß die Originalzuchthengste und Stuten aber sehr theuer sind, ist bekannt, und mit 1400 fl. per Zuchthengst wird man kein Originalthier kaufen können. Denn solche kosten oft mehrere tausend Gulden! — und eine Zuchtstute 5—600 fl. Diese Zuchthengste und Stuten aber rentiren durch die Nachzucht und durch den Zuwachs in der Generation. — Darüber liefert uns der Fohlenstall in Rüppurr den schönsten Beweis: es stehen dort 40 junge Hengste, 2, 3 und 4 Jahre alt; diese sind in verschiedenen Gegenden des Landes — im Oberrhein-, Mittelrhein- und Unterrheinkreis, namentlich aber in den Hardorten: Rußheim, Liedolsheim, Linkheim, Eggenstein, Knielingen und Darlanden angekauft worden als zweijährige Fohlen à 10, 15, 20—25 Louisd'ors per Stück. Diese edlen Hengste sind dermalen aber so schön, daß Pferdehändler 80 und 100 Friedrichsd'or per Stück geboten haben, — und ein 3jähriger kastanienbrauner Hengst, der von Friedrich Meister in Knielingen zu 143 fl. als 2jähriges Fohlen angekauft wurde, ist von Sr. Durchlaucht dem Erbprinzen von Sachsen-Koburg-Gotha dieses Frühjahr zu 300 Louisd'ors gepreist worden! — Dieser Hengst stammt von einer edlen Landstute und von einem englischen Halbblutshengste. — Ich will keine arabische und keine persische Pferderasse, sondern die dänische, mecklenburger, holsteinische und ungarische Rasse. — Aus dieser Pferderasse wird das Land tüchtige Arbeitspferde, Wagenpferde und Reitpferde erhalten. — Schon vor 100 Jahren hat Markgraf Wilhelm von Baden-Baden die türkische und ungarische Pferderasse ins Land gebracht und auf dem Mittelberg ein Landesgestüt errichtet. Noch bis auf den heutigen Tag bewährt sich diese edle Rasse in den Hardorten, und von dieser Rasse hatte unser ehemaliges schönes Husarenregiment die Pferde, welche selbst den russischen Feldzug ausgehalten haben vor allen und mehreren andern Pferden. — Ich will also nebst den Zuchthengsten nur 10—12 edle Zuchtstuten für's Landesgestüt angekauft wissen.

Daß die verehrliche Budgetkommission den Grundsatz der Sparsamkeit fest halte, dafür danke ich ihr; allein ich sage ihr auch Dank, und der hohen Kammer, wenn sie die Gelder verwilligt zur Anschaffung edler Zuchtpferde — Hengste und Stuten. — Als Beispiel:

Das Militärgestüt in Bayern hatte (nach Staatsrath v. Hazzi) im Jahr 1822 119 Hengste, 1786 Stuten, 4895 Fohlen und 165 Oekonomiezugpferde. — Das Vermögen belief sich auf 3,184,857 fl. 9 kr., einschließlich des Werths an Realitäten von 920,776 fl. und einschließlich eines verzinslichen Kapitals von 1,595,000 fl.

Druck und Verlag von C. Macklot.